

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 49/08 S

L 6 B 356/08 AS ER (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 25 AS 65/08 ER (SG Schleswig)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft SGB II im Kreis Rendsburg-Eckernförde,
Ritterstraße 10, 24768 Rendsburg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Rechtsmittel der Antragstellerin gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgerichts vom 6. Mai 2008 (L 6 B 356/08 AS ER) werden als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundessozialgericht
keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) hat durch Beschluss vom 6. Mai 2008 die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Schleswig vom 20. Februar 2008 zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich die Antragstellerin mit "Beschwerde, Verfassungsbeschwerde und Strafanzeige" zum Bundessozialgericht (BSG).
- 2 Die Rechtsmittel sind unzulässig.
- 3 Die Beschwerde gegen den oben benannten Beschluss des LSG ist nicht gegeben. Dieses folgt unmittelbar aus dem Gesetz (§ 177 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Beschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in Fällen des § 160a SGG (Zulassung der Revision) und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz mit einem Rechtsmittel zum BSG angegriffen werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.
- 4 Die Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde obliegt dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG). Sie unterfällt nicht dem Zuständigkeitsbereich des BSG. Die Sache war auch nicht dem BVerfG vorzulegen. Zum einen sind die Voraussetzungen des § 39 Abs 2 SGG nicht gegeben. Zum Zweiten hat die Antragstellerin offensichtlich zugleich mit dem Rechtsmittelschriftsatz an das BSG Verfassungsbeschwerde bei dem BVerfG eingelegt.
- 5 Für die Entgegennahme von Strafanzeigen ist das BSG nicht zuständig.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

